

Vogtländischer Anzeiger.

16. Stück.

Plauen, Sonnabends den 18. April 1812.

Generale,

die bei Waarenversendungen ins Ausland nöthigen Ursprungs-Certifikate betr.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen u. u. u.

Liebe getreue. Wir finden zum Besten der hierländischen Kaufleute und Fabrikanten für nöthig, über die Form, nach welcher die bei Waarenversendungen ins Ausland erforderlichen Ursprungs-Certifikate künftig in den hiesigen Landen eingerichtet werden sollen, eine allgemeine Anordnung zu treffen. Wir wollen nemlich, daß dergleichen Ursprungs-Certifikate nach den diesem Generali in deutscher und französischer Sprache beigefügten Formularen *) eingerichtet werden sollen, können auch geschehen lassen, daß von den Obrigkeiten und Gerichten, wegen der zu gedachten Ursprungs-Certifikaten erforderlichen Attestationen, nach Verhältnis der größern oder mindern Weitläufigkeit, Sechszehn Groschen bis Ein Thaler an Gebühren erhoben werden mögen.

*) Diese Formularen können bei der Obrigkeit erhalten werden.

Daran geschieht Unser Wille und Meinung.
Gegeben zu Dresden, am 25. März 1812.

Heinrich August von Hünerbein.

Friedrich Mosdorf, S.

Kann man eine Pflicht verletzen und doch die andere nicht?

Von W. Pf. z. E.

Es ist gewiß eine schwer zu entscheidende Frage: Ob man eine Pflicht verletzen könne und doch der andern nicht nachtheilig dabei zu handeln? Diese Entscheidung fordert mehr Scharfsinn und Bestimmtheit als man oberflächlich bedenken kann. Man muß das Wesen der Pflicht und ihr Verhältnis zu den Menschen genau erwägen. Das Wort Pflicht wird freilich in sehr verschiedenem Verstande genommen; doch wird es allemal eine vorgeschriebene Handlungsweise ausdrücken, dazu ein Mensch verbunden ist. Die Vorschrift zu der Handlungsweise kann in des Menschen Natur oder wesentlichen

lichen

lichen Eigenschaften desselben, in dem Bau und der Einrichtung der Welt, und seiner Verbindung mit diesem Ganzen, oder in besondern darüber vorhandenen Gesetzen, denen er sich zu unterwerfen verbunden ist, aufgesucht werden. Es können auch bloß menschliche Verträge und willkürliche Verordnungen seyn, die ihn zu etwas verbindlich machen. Der Mensch kann also zu einer Pflicht von Natur, durch besondere Gesetze eines höhern oder durch gewisse Verträge und willkürliche menschliche Verordnungen verbunden seyn. Allemal bleibt dabei doch die Pflicht eine Handlungsweise nach einer gewissen Vorschrift.

Das älteste Gesetz und die verbindlichste Vorschrift für den Menschen wird aus seiner Natur und Wesen, Eigenschaften und Kräften hergeleitet. Sie gründen sich auf die Erkenntniß eines weisen Urhebers derselben. Natur, Wesen, Eigenschaften und Kräfte oder Anlagen müssen einen Zweck haben, wozu sie vorhanden sind. Dieses nimmt die Vernunft des Menschen an allen Dingen wahr, sobald sie solche genau erkannt hat. Besonders wird diese Erkenntniß deutlich, wenn sie das Ganze oder die Einrichtung der Welt etwas überschauen kann. Es ist ein Ganzes, das von der höchsten Weisheit seines Urhebers zeuget. Die besten Zwecke und Mittel zu Erhaltung und Gebrauch des Ganzen, wie der einzelnen Dinge in dem Ganzen, liegen dem tief eindringenden Forscher überall vor Augen. Und hieraus entsteht nun der Grund zu aller Pflicht. Zweck und Mittel im Menschen sind seine Pflicht, oder deutlicher zu

reden, der Mensch hat seine Natur, Bestimmung und Eigenschaften, Kräfte und Anlagen als die nächsten Mittel, der Natur-Bestimmung gemäß zu handeln. Seine Verbindung mit dem Ganzen der Welt und den zunächst stehenden einzelnen Dingen zeigen ihm den Gebrauch und die Anwendung davon. Diese umgebenden Dinge sollen von ihm, wie er von ihnen einen natürlichen Genuß haben, dabei beide ihrer Bestimmung und inliegenden Mitteln dazu gemäß gebraucht werden, also daß der Gebrauch zum Guten und die Vollkommenheit des Geschaffenen jeder Art einleuchtender werde. Hierzu findet zugleich die höchste Verbindlichkeit, welche das Geschöpf dem Schöpfer zu erweisen schuldig ist, weil er als Werkmeister keine Schande, sondern Ehre von seinen Werken haben will, und des Geschöpfs Wohlstand damit aufs festeste verbunden ist. Wenn wir also die Pflichten, welche in dieser Rücksicht uns obliegen, recht erwägen; so finden wir einen solchen Zusammenhang bei ihnen, daß keine, ohne die andere zugleich zu beleidigen, verletzt werden kann. Es ist unmöglich, daß der Zweck erreicht werden kann, wenn nicht die vorhandenen mitgetheilten Mittel recht gebraucht werden und eben so unmöglich, daß die Mittel etwas nützen, wenn sie anders gebraucht werden als ihre weise Bestimmung erfordert. Diese sind es, welche der Mensch vor allen frühzeitig gelehrt werden sollte, wenn er von dem Hang zum Verbotenen soll abgezogen werden. So lange diese Naturgesetze noch im Dunkeln liegen und ihre verkehrte Auslegung herrscht, wird kein Gesetzbuch, weder heiliger, noch weltlicher Art,

Art, von Gott unmittelbar oder durch Menschen geoffenbaret, einige Besserung bringen. Glaube der Mensch, daß seine Handlungsweise natürlich sey; so zweifelt er immer, ob diese Vorschriften von Gott und Menschen in Schriften verfaßt auch ihn angehen und wahr seyn, ob er auch dazu verpflichtet werden könne, ob ihre Uebertretung ihm auch nachtheilig seyn werde? Ferner müssen die willkürlichen und besondern Gesetze, nach dem erforschten Naturgesetz, wo Zweck und Mittel des Urhebers der Natur die Grundlage von allen Vorschriften ausmacht, richtig geordnet und angepaßt werden, sonst sieht man keinen Zusammenhang. Dies war bei dem ersten geoffenbarten Gesetz Gottes von dem verbotenen Baum: des Tages, da du davon issest, wirst du sterblich werden. Die Mißdeutungen desselben, die Annahme, daß der Mensch nach dem Körper nie unsterblich seyn könne, machten alle andere offenbarten Gesetze kraftlos, obgleich Gott in seiner ersten Verheißung von dem Weibesaaamen das beste Gegenmittel wider die Sterblichkeit und Zerstörung des Leibes kund gemacht hatte. Denn sobald der Körper des Menschen sterblich seyn mußte; so war diese Verheißung nur eine Mythe und jenes Gesetz nur Drohung. Wo diese Verwirrung statt findet, da ist kein Zusammenhang von Pflichten mehr und der Mensch kann nicht überzeugt werden, daß, wenn er das geoffenbarte Gesetz übertrete, er auch dem Naturgesetz zuwider handle. Will man nun ausmachen, ob ein Mensch eine Pflicht nicht ohne Verletzung der andern übertreten könne; so muß

erst die Verbindung aller Pflichten unter einander deutlich dargestellt werden. Der Mensch kann nur das als Pflicht anerkennen, wozu er Bestimmung und Kräfte oder Mittel ihr gemäß zu handeln vor sich siehet. Eben dieses muß auch mit den weltlichen und bürgerlichen Pflichten oder den Vorschriften dazu geschehen; sonst wird er nur mit Gewalt dazu gezwungen werden müssen und er handelt bei ihrer Vollbringung nie freiwillig und übt sie nicht als Pflichten, sondern als Sklavendienst aus.

Ueberdieses finden wir Pflichten, die jenem Naturgesetz, welches die Vollkommenheit des Menschen zum Zweck hat, zu widersprechen scheinen. Zum Beispiel, wenn der Mensch sein Leben für den Staat oder andere in Gefahr setzen oder seine Kräfte und Vermögen für dieselben aufopfern soll. Da glaubt er einen Widerspruch gegen das Naturgesetz, mache dich selbst vollkommen, zu finden.

Wie will er hier einsehen, daß er dieses Gesetz verlege, wenn er den Pflichten gegen den Staat und andere Menschen nicht nachlebt? — Hierzu gehört also erst eine höhere Einsicht von der Bestimmung des Menschen und seinen ihm verliehenen Eigenschaften und Kräften oder Anlagen. Es muß also die Vollkommenheit des Menschen und seine Bestimmung über das vergängliche Daseyn in dieser Welt auf eine unendliche Fortdauer desselben helle und gewiß gemacht seyn. Nur dann erhalten diese Pflichten einen Zusammenhang mit seiner Bestimmung. Nur dann wird er seine Eigenschaften und Kräfte oder Anlagen als Mittel zu derselben betrachten

ten können, weil seine Vollkommenheit mit dem zeitlichen Verlust nichts leidet; sondern vielmehr mit einem höhern Ersatz dafür belohnt wird. Solches muß er überzeugend einsehen lernen. Er muß es aus der Verbindung seines Individuums mit dem Ganzen der Welt erkennen. Ist dieses deutlich gemacht; so ist auch erwiesen, daß er keine Pflicht verletzen könne ohne Nachtheil einer andern.

(Der Beschluß folgt.)

Verfertigung des Birkenwassers.

Im Mai, wenn die Birken voller Saft sind, bohrt man bekanntlich Löcher in dieselben und zapft ihnen mit Federkieien den Saft ab, und bereitet davon einen sehr angenehmen, gesunden und blutreinigenden Wein, welcher dem Champagnerweine und, wenn er älter wird, dem guten Ungarweine sehr ähnlich ist. Unter mehreren bekannten Verfahungsarten empfiehlt sich nachstehende vorzüglich. Man nehme zu vier Quarten oder Maßen Birkenwasser ein Pfund Zucker. Ist dieser geschmolzen, so bringt man es auf Feuer, und läßt es bis zum dritten Theile einkochen. Hierauf wird das Weiße von vier Eiern

darein geschlagen, das Sieden fortgesetzt, und das Unreine so lange abgeschäumt, bis das Untere klar wird. Dieses gießt man nun durch ein reines leinenes Tuch in ein reines hölzernes Gefäß, schneidet zu jedem Maaß eine Zitrone in Scheibchen und wirft sie hinein. Wenn nun der gekochte Saft bis zum Laumerden abgekühlt ist, so gibt man ihm zwei gute Eßlöffel voll guter Bäreme oder Hesen, die aber nicht bitter seyn muß, deckt das Gefäß zu, und läßt den Saft gähren. Ist dies hinlänglich geschehen, so schäumt man die Hesen mit einer Schaumkelle ab, ohne jedoch den Boden des Gefäßes damit zu berühren. Sobald dies geschehen ist, füllt man den Saft oder nunmehrigen Wein in ein Gefäß, worin zuvor Wein gewesen ist, bringt es in den Keller und läßt es so lange liegen, bis der Wein klar geworden ist, welches in zwei bis drei Wochen erfolgt. Endlich zieht man diesen köstlichen Wein auf Flaschen und verwahrt ihn wohl mit verpichteten Korken. Werden diese Flaschen in einem guten Keller im Sande wohl verwahrt, so hält sich der Wein den ganzen folgenden Sommer hindurch und hat die Stärke und den Geschmack eines guten ungarischen Weins.

an
da
w
7.
na
D
L
18
Lia
her
sch
Län
ten
Ge
geb
ist i
sie
Pri
füh
emp
gen
tel,

B e i l a g e

des

V o g t l ä n d i s c h e n A n z e i g e r s.

D e n 18. A p r i l 1812.

Zeitungsberichte.

Se. Maj. der König von Westphalen ist am 6. April von Cassel abgereist; man glaubt, daß seine Abwesenheit von einiger Dauer seyn werde. — Durch Stuttgart gingen am 7. April 2 kais. franz. Cabinetscouriere, einer nach Wien, der andre nach Constantinopel. — Die königl. preuß. Truppen ziehen sich zum Theil nach Schlesien, zu Breslau sollen für sie 18 kleine Magazine angelegt werden. In Liegnitz ist ein Aufruf geschweben, Lebensmittel herbeizuschaffen wegen bedeutender Durchmärsche. Die franz. Truppen, welche durch die Länder des Königs von Preußen gehen, erhalten künftig ihre Rationen an Fleisch, Brod, Gemüse &c. in Natur, welche sie ihren Wirthen geben und mit an deren Tische speisen können; ist ihnen aber dieser nicht gut genug; so müssen sie sich selbst verköstigen. Se. Durchl. der Prinz von Eckmühl, welcher dies Corps anführt, hat den Officieren dabei noch besonders empfohlen, im ersten Falle in ihren Forderungen mäßig zu seyn und sie nicht auf Luxusartikel, als Kaffee, Wein, Rum &c. auszudeh-

nen. — Von Mainz bis Wittenberg soll eine große Estafettenstraße angelegt werden. Am 6. April hielt Se. Maj. der franz. Kaiser zu Courbevoie noch Revue über einige Garderegimenter. Aus Spanien gingen viele franz. und polnische Regimenter durch Frankreich zu einer andern Bestimmung, wogegen aus Frankreich 60 Bataillons nach Spanien geschickt werden. — Im Herzogthum Warschau ist die Ausfuhr des Getraides aller Art verboten worden. Das Hauptquartier des Gen. Dombrowsky ist von Bromberg nach Warschau verlegt worden. Bei Sielce ohnweit Ostrolenka standen 8 Cavallerieregimenter. — In Rußland sind die Abgaben für den freien Kopf um 3, in den ostseeischen und andern westl. Gouvernements um 5 Rubel erhöht, und die muhamedanischen Landleute in der Crimm mit 6, die Städtebewohner aber mit 2 Rubel besteuert worden. Die meisten der aus und durch Petersburg gezogenen Regimenter haben außer der Zufriedenheit des Monarchen auch ein Geschenk von 1 Pfund Fleisch, 1 Glas Brantwein und 1 Rubel erhalten. — Am 1. April verbreitete sich zu Wien das Gerücht, daß der Friede zwischen

ſchen Rußland und der Pforte abgeſchloſſen ſey, daß letztere ſehr gute Bedingungen zugeſtanden erhalten hätte, und daß auch Serbien, mit gewiſſen Modificationen unter ihre Herrſchaft zurückkehren werde. Wahrscheinlich war dies bloß eine kaufmänniſche Speculation; denn unterm 7. April meldete man von der ungar. Gränze, daß nach Nachrichten aus der Walachei die türkiſchen Abgeordneten Bukareſt verlaſſen hätten und die Ruſſen alle Uebergänge

über die Donau in Vertheidigungsſtand ſetzen. — In England wird der Geiſt der Unruhe immer ausgebreiteter und ſtärker, beſonders fürchtet man für Irland, wo wegen der ſchlecht ausgefallenen Kartoffelerndte großer Mangel herrſchen ſoll. Neuerlich ſoll auf alle amerikaniſche Schiffe in engliſchen Häfen ein Beſchlag gelegt worden ſeyn, bis zur Ankunft gewiſſer Depechen aus Amerika.

Daß Mr. Chriſtian Friedrich Widemanns, Bürgers und Tiſchlers alh. und Cons. ſogenannter Waltheriſcher Acker im Pfaffenfelde gelegen und deren ſogenannter Spizacker nebst Grasrand am Königschen Bleichplatze gelegen, nächstkünftigen 24. April a. c. auf alhieſigem Rathhauſe Schulden halber ſubhaſtirt werden ſollen, wird Rathswegen hierdurch bekannt gemacht. Das Subhaſtationspatent nebst den Conſignationen iſt unter dem Rathhauſe alhier angeſchlagen. Plauen den 4. Febr. 1812. Bürgermeiſter und Rath daſ.

Daß Herrn Johann Gottfried Langheinrichs, Bürgers und Buchbinders alhier Wohnhaus, Scheune, Stallgebäude, Windmühle nebst dem dazu gehörigen Felde und dem zu Garten angelegtem Stück deſſelben vor dem Syrauer Thore gelegen, nächstkommenden 8ten Juny a. c. auf alhieſigem Rathhauſe öffentlich ſubhaſtirt werden ſoll, wird Rathswegen hierdurch bekannt gemacht. Das Subhaſtationspatent nebst Conſignation iſt unter dem Rathhauſe zu Delſnitz, Reichenbach, auch hieſigen Orts öffentlich angeſchlagen. Plauen, den 7. März 1812. Bürgermeiſter und Rath daſ.

Mit Auszahlung der Gewinne 3ter Claſſe' der von Sr. Majestät dem Könige von Sachſen zu dem Beſten der allgemeinen Armen, Waiſen- und Zuchthäuser allergnädigſt angeordneten 42ſten Lotterie, wird den 28. April d. J. gegen Zurückgabe des Originallooses und anders nicht, der Anfang gemacht. Kann der Interessent aber die Bezahlung nicht erhalten, ſo hat ſich derſelbe während der im 9ten Artikel des Plans beſtimmten 6 wöchentlichen Friſt, von dem bey dieſer Claſſe in der Nachricht an den Liſten beſtimmten Zahlungs-Termin an gerechnet, und zwar: wenn das Loos aus einer Subcollection iſt, bey dem Hauptcollecteur, iſt es aber aus einer Hauptcollection, bey der Lotterie-Haupt-Expedition, mit Einſendung oder Vorzeigung des Original-Looses, ſchriftlich zu melden.

Die Loose zur Vierten Claſſe, deren Ziehung den 25. May d. J. geſchiehet, müſſen bey Verluſt derſelben nach Maasgabe des 8ten §. des Plans mit 4 Thlr. 4 Gr. mit Inbegrif des Aufgeldes, erneuert werden.

Dreſden, am 7. April 1812.

Königl. Sächſ. Armen, Waiſen- und Zucht-Häuser-Lotterie-Haupt-Expedition.

Daß die alhier auf den 20ſten dieſes Monats feſtgeſetzte mittelſt Catalogs bekannt gemachte Auction verſchiedener Mobilien und Effecten wegen der Militairdurchmärsche ihren Fortgang nicht haben ſoll, dagegen hierzu nunmehr der 4te May a. c. beſtimmt worden iſt; ſolches wird hiermit bekannt gemacht.

Weifenſand, am 13. April 1812,

C. G. F. Jahn, Ger. Dir. allda.

Eiſen

Eisengießerei, Schaufel- und Spatenhammer.

Auf unserm Hammerwerk Morgenröthe haben wir seit dem Herbst des vergangenen Jahres neben der zeitlichen Fabrikatur von weißen und schwarzen Blechen, so wie Stabeisen aller Art, die zweckmäßigsten Anlagen zu Fertigung aller Sorten von Eisengußwaaren gemacht. Wir werden keinen Aufwand scheuen, um dieselben in ihrer möglichsten Vollkommenheit zu liefern, und bei alledem die billigsten Preise zu beobachten suchen. In dieser Hinsicht empfehlen wir uns in allen Gattungen von gegossenen Oefen, Kesseln, Kochtöpfen, Pfannen, Kastrolen, Osentöpfen, justirten eisernen Gewichten in allen Größen u. s. w. Vorzüglich glauben wir aber die Herren Machinisten der Spinnmaschinen auf unsere Gießerei aufmerksam machen zu dürfen, da unser Eisen eine besondere eigenthümliche Weichheit besitzt, und sich daher sehr leicht und accurat abdrehen läßt. Ferner haben wir auf unserm Hammerwerke Rautenkrantz, wo übrigens auch, wie zu Morgenröthe, alle Waaren in Blech und Eisen gefertigt werden, nach Erlangung allerhöchster Approbation eine Schaufel- und Spatenfabrik errichtet. Wir empfehlen uns daher in allen Sorten bestens fabricirter vollwichtiger Schaufeln von No. 1 bis 5, in allen Gattungen schwarzer und halbgeschliffener, wie nicht weniger ganz nach steyerländischer Art gefertigter und blankgeschliffener Spaten zu den billigsten Preisen. Dieses Hüttenwerk ist zugleich auch dahin eingerichtet worden, daß daselbst jede Art von Zeugarbeit in Eisen für Kunstgezeuge, Wasserkünste, Del- Bret- und Mahlmühlen, auch Bretmühlensägen, ferner alle Arten von bestens verstärkten Waaren an Schmiedeambößen, Sperrhacken und Papiermacherwerkzeug zu Holländern nach Bestellung und genau nach Modellen gearbeitet, so wie mehreres andere gefertigt werden kann. Um nun unsre Herren Abnehmer geschwinder und ganz nach Wünschen bedienen zu können, so bemerken wir noch, daß wir, und besonders für den Voigtländischen Kreis, Herrn Christian Friedrich Bäßler in Auerbach ein Commissions-Lager aller unsrer Fabrikate übergeben, welcher zu den billigsten Fabrikpreisen, wie wir, verkauft. Wir ersuchen daher Jeden, welchen besonders Auerbach bequemer liegt, sich mit Aufträgen an diesen zu wenden.

Heinrich Ludwig Lattermann und Comp. in Morgenröthe und Rautenkrantz.

Aus vorstehender Bekanntmachung wird ein hochgeehrtes Publikum ersehen, daß mir der bequemen Lage des hiesigen Ortes wegen, und weil es an Fuhrgelegenheit hier nicht fehlet, von den Herren Heinrich Ludwig Lattermann und Comp. in Morgenröthe und Rautenkrantz ein Commissions-Lager in allen ihren Fabrikaten übergeben worden ist; ich empfehle mich daher hierinnen zu geneigten Aufträgen bestens, und verspreche mein Bemühen nur dahin gerichtet seyn zu lassen, einen Jeden aufs pünktlichste und nach Wünschen zu bedienen.

Auerbach im Voigtlande.

Christian Friedrich Bäßler.

Ein schönes ganz massives Wohnhaus in der Residenzstadt Schleiz an der lebhaftesten Straße gelegen, No. 334, ist aus freier Hand zu verkaufen; es ist 3 Stockwerk hoch und enthält 4 vordere und 1 hintere Stube, 8 Kammern, 7 Gewölber, 2 schöne Keller und für 6 Pferde Stallung etc. und ist für eine adeliche Herrschaft oder auch für einen Kaufmann sehr passend. Das Nähere ist bei dem Besizer zu erfahren.

Es werden zwei noch brauchbare Lexica zu kaufen gesucht; am liebsten das lat. Schellers und das griech. Schneiderische. Der sie zu verkaufen gesonnen ist, erfährt den Käufer im Int. Comtoir.

Ein Gemüs- und Grasgarten vor der obern Brücke, ist aus freier Hand zu verkaufen oder auch zu verpachten. Das Weitere erfährt man im Int. Comt.

Es werden 1, 2 bis 3 Scheffel weis Feld zu pachten gesucht; der Pachteliebhaber ist im Int. Comt. zu erfragen.

4 Fuder guter Dünger sind zu verkaufen. Wo? sagt das Int. Comt.

Vom 20. März bis 16. April sind geboren worden:

19 Kinder in der Stadt, worunter 1 uneheliches, und 6 auf dem Lande, worunter 1 uneheliches.

Gestorben sind:

- 1) Mstr. Joseph Neuminger, B. und Weber allh. ein Ehemann, geb. in Sengerod, 55 Jahr und 3 Monat alt.
- 2) Joh. Sebastian Ludwig, B. allh. ein Ehemann, geb. allh. 57 Jahr alt.
- 3) Ebendesselben Sohn, Christian Ludwig, 15 Jahr alt.
- 4) Friedrich Gottlob Hüttner, Kirchner allh. ältestes Töchterchen, Christina Carolina, 4 Jahr und 3 Wochen alt.
- 5) Ebendesselben einziges Söhnchen, Carl Friedrich, 2 Jahr und 6 Monat.
- 6) Hrn. Wilh. Aug. Heinigs, Kaufmanns allh. Söhnchen.
- 7) Hrn. Carl Geigenmüllers, B. und Gold- und Silberarbeiters allh. Söhnchen.
- 8) Mstr. Carl Friedrich Baldaufs, B. und Seifenleders allh. Töchterchen.
- 9) Mstr. Joh. Gottfried Grubers, B. und Oberm. des E. Schneiderhandwerks allh. Töchterch.
- 10) Mstr. Carl Friedr. Krahnens, B. und Webers allh. Söhnchen.
- 11) Mstr. Joh. Friedr. Karris, B. und Webers allh. Söhnchen.
- 12) Mstr. Joh. Christian Kuglers, B. und Webers allh. Töchterchen.
- 13) Mstr. Joh. Gottlieb Roths, B. und Schuhmachers allh. Söhnchen.
- 14) Joh. Adam Knorrs, B. allh. Töchterchen.
- 15) Joh. Gottlob Lochmanns, Röhrentnechts allh. Töchterchen.
- 16) Joh. Gottlieb Pestels, Einw. allh. Söhnchen.
- 17) Johanne Carolinen verw. Gärtnerin allh. unehel. Söhnchen.
- 18—22) 2 erwachsene Personen und 3 Kinder vom Lande.

Getraide-Preis hiesiger Stadt:

Ao. 1812. d. 11. April	Gut.			Mittelmäßig.			Gering.		
	Zhhr.	Gr.	Pf.	Zhhr.	Gr.	Pf.	Zhhr.	Gr.	Pf.
Weizen	2	6	—	2	—	—	1	18	—
Korn	1	3	—	1	1	—	—	23	—
Gerste	—	17	—	—	16	—	—	15	—
Hafer	—	12	—	—	11	—	—	—	—

Fleisch-Taxe pr. Pfund:

Rindfleisch	2 gr.	— pf.	Schöpfenfleisch	1 gr.	10 pf.
Schweinefleisch	2 gr.	8 pf.	Kalbfleisch	1 gr.	4 pf.